

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0045-I/PR3/2014
DVR:0000175

Wien, am 21. November 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Niko Alm und KollegInnen haben am 24. September 2014 unter der **Nr. 2597/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überprüfung der Löschung der Vorratsdaten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wer genau sind die Betreiber, an die das Schreiben des BMVIT mit dem Hinweis auf die Lösungsverpflichtung im Juli versandt wurde? (Bitte um genaue Auflistung und Datum des Briefes)*

Vorweg möchte ich festhalten, dass die Schreiben, mit denen das bmvit die Betreiber über die neue Rechtslage informiert hat, eine reine Serviceleistung war, für welche es keinerlei gesetzliche Verpflichtung gegeben hat. Angesichts der Sensibilität der Vorratsdatenspeicherung und angesichts der Tatsache, dass den Unternehmen für die erfolgten Investitionen ein Kostenersatz zusteht, welcher noch nicht von allen Unternehmen geltend gemacht wurde, sah es das bmvit als sinnvoll an, ausnahmsweise eine derartige Information den betroffenen Kreisen zukommen zu lassen.

Der Brief trägt das Datum 8. Juli 2014. Er wurde an jene Betreiber gerichtet, die nach Auskunft der RTR mit Stichtag 1. Juni 2014 zur Leistung des Finanzierungsbeitrages an die RTR und damit auch zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet waren. Die Liste baut auf der auf der Homepage des bmvit veröffentlichten Liste der speicherungspflichtigen Unternehmen auf. Kurz vor der Veröffentlichung des Briefs erfolgte ein Update durch die RTR.

Die veröffentlichte Liste ist meiner Anfragebeantwortung angeschlossen. Die letzten Änderungen können nicht beauskunftet werden, da nach Wegfall der Verpflichtung zur Speicherung keine Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung der ehemals betroffenen Unternehmen aus dem TKG mehr abgeleitet werden kann.

Zu Frage 2:

- *Was genau stand in dem Schreiben? (Bitte um genauen Wortlaut inkl. Möglicher Anhänge)*

Der Brief lautete folgendermaßen:

„Nach Auskunft der RTR GmbH ist Ihr Unternehmen mit Stichtag vom 1. Juni 2014 zur Leistung des Finanzierungsbeitrages an die RTR verpflichtet. Daraus folgte gemäß § 102 a TKG idF BGBl Nr. 70/2003 die Pflicht, Vorratsdaten zu speichern.

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2014 zu G 47/2012, G 59/2012, G 62/2012, G 70/2012 und G 71/2012 wurden jedoch die Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit 1. Juli 2014, 0.00 Uhr in Kraft.

Daraus folgt, dass Vorratsdaten ab sofort nicht mehr gespeichert werden dürfen und bereits gespeicherte Daten unverzüglich zu löschen sind.

Davon unberührt bleibt die ausnahmsweise Speicher- und Auskunftsverpflichtung für Verkehrsdaten gem. § 99 TKG BGBl I Nr. 70/2003, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 44/2014. Demnach gilt – so wie dies vor Einführung der Vorratsdatenspeicherung größtenteils bereits Rechtslage war - folgendes:“

Es folgte in weiterer Folge eine wörtliche Wiedergabe des § 99 TKG 2003 in der ab dem 1. Juli 2014 geltenden Fassung, sowie ein Hinweis auf den Kostenersatz für Investitionen:

„Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auch Auswirkungen auf die Investitionskostenersatzverordnung BGBl II Nr. 107/2012 und die Datensicherheitsverordnung BGBl II Nr. 402/2011 insoweit, als Investitionen, die in Umsetzung der Datensicherheitsverordnung seit 1. Juli 2014 getätigt werden, soweit sie Vorratsdaten betreffen, nicht mehr ersatzfähig sind. Die bereits anhängigen Verfahren zum Kostenersatz werden jedoch weitergeführt und abgeschlossen werden.

Die Anbindung an die Durchlaufstelle ist durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ebenfalls nicht betroffen.“

Zu Frage 3:

- *Wurde dem BMVIT der Eingang des Schreibens von allen angeschriebenen Betreibern bestätigt?*
 - a. *Wenn nein, wieso nicht?*

Wie bereits in meiner Beantwortung zu Fragepunkt 1 ausgeführt, besteht keinerlei Verpflichtung auf individuelle Information der betroffenen Unternehmen. Außerdem ist durch die Medienberichterstattung kaum anzunehmen, dass die Unternehmen nicht bereits bestens über die Aufhebung und deren Folgen informiert waren.

Die Schreiben wurden daher ohne Zustellnachweis (Rückschein) mit der Post verschickt. Eine Zustellung einer bloßen Information mit Zustellnachweis für rund 140 Unternehmen hätte einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand (für den es keine rechtliche Grundlage gab) und schwer zu rechtfertigende Kosten verursacht.


Zu den Fragen 4 und 5:

- *Hat das BMVIT in dem Schreiben eine Löschbestätigung gefordert?*
 - a. *Wenn nein, wieso nicht?*
 - b. *Wenn ja, von wem hat es diese erhalten?*
- *Wer überprüft, ob die Daten ordnungsgemäß gelöscht wurden?*

Wie bereits in der Anfragebeantwortung meiner Amtsvorgängerin zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1956/J-NR/2014 vom 8. Juli 2014 klargestellt wurde, ist nicht erst nach dem Wegfall der Speicherverpflichtung die weitere Handhabung der (allfällig nun unzulässig gespeicherten) Daten am Datenschutzgesetz zu messen. Dieses ist nicht vom bmvit zu vollziehen, da die Datenschutzbestimmungen im TKG 2003 nur sektorspezifische Ergänzungen des Datenschutzgesetzes darstellen. Es fehlt dem bmvit daher eine Rechtsgrundlage, um unter Anwendung hoheitlicher Zwangsgewalt eine Löschungsbestätigung zu verlangen oder eine Überprüfung der durchgeführten Löschung vorzunehmen. Dies ist Aufgabe der Datenschutzbehörde.

Alois Stöger

Beilage

| | | |
|---|--|---------------------------|
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
|  <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small> | Datum | 2014-11-24T14:09:38+01:00 |
| | Seriennummer | 437268 |
| Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT | |
| Signaturwert | fkAu3KTae4AJ8Qy2YqFCbCpLDOO84LQluyWqWS5ZwK5L9pHWRNwkbhfq6FG0k4CA7HzfCjhF5BfxG6CzsrpdZcCsl1EUI+Mplw2ehANX2hl7TBa/7/FI9o11AHLaB+A9NMX6ebLn7PnlUYVFy1ZZ+3R7q8eZ1OD3+yl4HeT6mto= | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ | |